



control your Data

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Software Papst
Jens & Sebastian Papst GbR

§ 1. Allgemeines

Folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil aller Verträge mit der „Software Papst – Jens & Sebastian Papst GbR“ nachfolgend als Auftragnehmer (AN) bezeichnet. Der Auftraggeber (AG) erkennt die AGB mit Erteilung seines Auftrages an. Anderslautende Geschäftsbedingungen des AGs sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt wurden. Regelungen, die diese Bedingungen abändern oder aufheben, sind nur dann gültig, wenn diese schriftlich bestätigt wurden. Eigenen AGB des Auftraggebers wird hiermit widersprochen.

§ 2. Leistungsbeschreibung und Leistungsänderungen

Soweit sich die Anforderungen des AGs noch nicht aus der Aufgabenstellung (Lastenheft) laut Vertrag ergeben, detailliert der AN sie mit Unterstützung des AGs und erstellt eine Spezifikation darüber (Pflichtenheft). Das Pflichtenheft ist verbindliche Vorgabe für die weitere Arbeit. Das Pflichtenheft kann im Laufe der Umsetzung in Software in Abstimmung mit dem AG verfeinert oder geändert werden. Erkennt der AN, dass die Aufgabenstellung fehlerhaft, nicht eindeutig oder mit vertretbarem Arbeitsaufwand nicht ausführbar ist, teilt er dies unverzüglich dem AG mit. Daraufhin entscheidet dieser unverzüglich über das weitere Vorgehen. Ändert der AG seine Aufgabenstellung im Ganzen oder zu Teilen, ist der AN berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bis dato entstandene Kosten sind vom AG zu begleichen. Soweit sich die Realisierung eines Änderungswunsches auf die Vertragsbedingungen auswirkt oder einen höheren Arbeitsaufwand zur Folge hat, kann der AN eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere die Erhöhung der Vergütung bzw. die Verschiebung der Termine, verlangen. Soweit eine Ursache, die der AN nicht zu vertreten hat, die Termineinhaltung beeinträchtigt, kann der AN eine angemessene Verschiebung der Termine verlangen. Erhöht sich der Aufwand und liegt die Ursache im Verantwortungsbereich des AGs, kann der AN auch die Vergütung seines Mehraufwands verlangen.

§ 3. Arbeitsort, Mitwirkungspflichten des AG

Der AN übt seine Tätigkeit in seinen eigenen Räumlichkeiten aus und bestimmt seine Arbeitszeit eigenverantwortlich. Auf besondere betriebliche Belange des AGs, ist im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit jedoch Rücksicht zu nehmen. Bei Bedarf und falls vorher vereinbart können die Arbeiten im Ganzen oder zu Teilen beim AG durchgeführt werden. Der AG stellt dem AN in diesem Fall unentgeltlich einen Arbeitsplatz und Arbeitsmittel zur Verfügung. Die beim AN anfallenden Reise- und ggf. Übernachtungskosten (mittlere Kategorie) sind vom AG zu tragen.

Der AG hat einen verantwortlichen Ansprechpartner zu nennen, der Entscheidungen treffen oder herbeiführen kann. Der Ansprechpartner hat

Entscheidungen schriftlich festzuhalten. Der Ansprechpartner steht dem AN für notwendige Informationen zur Verfügung. Der AN wird den AG regelmäßig über den Stand der Arbeiten unterrichten. Der AG ist verpflichtet, den AN soweit erforderlich zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Der AG stellt unentgeltlich alle zu Einarbeitung und Durchführung notwendigen Informationen und Leistungen zur Verfügung.

§ 4. Geheimhaltung und Datenschutz

Hiermit weist der AN den AG darauf hin, dass der Datenschutz für Datenübertragungen in offenen Netzen, wie z.B. dem Internet, nach dem derzeitigen Stand der Technik, nicht umfassend gewährleistet werden kann. Im Rahmen der Auftragsabwicklung verpflichtet sich der AN nach dem aktuellen Stand der Technik (z.B. Virens Scanner, Firewall, Passwortschutz kritischer Daten) Vorsorge dafür zu treffen, dass Dritte nicht in den Besitz vertraulicher Daten des AGs gelangen. Der AN verpflichtet sich ohne zeitliche Beschränkung, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über alle als vertraulich bezeichneten Informationen, die ihm im Zusammenhang mit der Auftragsausführung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Personen darf nur mit schriftlicher Einwilligung des AGs erfolgen. Der AG verpflichtet sich im gleichen Maße zur Verschwiegenheit über Informationen über AN. Der AG gestattet dem AN, alle zur Auftragsabwicklung notwendigen Daten elektronisch zu verarbeiten und zu speichern.

§ 5. Abnahme

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Vertragsmäßigkeit der Software samt Dokumentation auf die wesentlichen Funktionen hin zu überprüfen und bei Vertragsmäßigkeit deren Abnahme schriftlich zu erklären. Die Prüffrist beträgt zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung zur Abnahme, falls nichts anderes vereinbart wurde. Die Software gilt als abgenommen, sobald nach Ablauf der Prüffrist auf die Dauer von weiteren zwei Wochen deren Nutzbarkeit nicht wegen gemeldeter Mängel erheblich eingeschränkt ist. Für in sich abgeschlossene Leistungsteile der Software kann AN die Abnahme fordern, sofern diese in Abstimmung mit dem AG bereits vor Abschluss des Gesamtvertrags (Gesamtprojekts) in Betrieb genommen werden sollen. Bei geringfügigen Mängeln darf die Abnahme nicht verweigert werden. Mängel sind dann als geringfügig anzusehen, wenn die vereinbarte Funktion nicht wesentlich beeinträchtigt ist. § 6. Nutzungsrecht Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, erhält der AG nach Abnahme und vollständiger Begleichung aller Leistungsrechnungen ein einfaches, nicht übertragbares, unkündbares Nutzungsrecht für das Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen und Speichern der Software, sowie der Vervielfältigung (in den

Arbeitsspeicher), soweit diese notwendig ist, um die Software zu nutzen. Das Nutzungsrecht bezieht sich ausdrücklich auf die für die Software an den AG ausgegebenen Lizenzen.

§ 6. Nutzungsrecht

Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, erhält der AG nach Abnahme und vollständiger Begleichung aller Leistungsrechnungen ein einfaches, nicht übertragbares, unkündbares Nutzungsrecht für das Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen und Speichern der Software, sowie der Vervielfältigung (in den Arbeitsspeicher), soweit diese notwendig ist, um die Software zu nutzen. Das Nutzungsrecht bezieht sich ausdrücklich auf die für die Software an den AG ausgegebenen Lizenzen.

§ 7. Gewährleistung

Der AN gewährleistet, dass die Software samt Dokumentation bei vertragsgemäßem Einsatz der beabsichtigten Aufgabenstellung entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist, die ihre Tauglichkeit aufheben oder mindern. Die Funktionalität der Software kann nur unter den Bedingungen gewährt werden, die bei der Entwicklung gegenständlich waren (Betriebssystem, Scriptsprachen, usw.). Die Gewährleistungsfrist von 6 Monaten beginnt mit der Abnahme. Für etwaige Mängel leistet der AN nach seiner Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung. Sofern der AN die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert oder die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert oder diese objektiv fehlgeschlagen ist, kann der AG nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) und ggf. Schadensersatz im Rahmen der nachfolgenden Haftungsbeschränkung verlangen. Der AG hat Gewährleistungsansprüche nur, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar sind oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden können. Der AG hat Mängel in nachvollziehbarer, schriftlicher Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen zu melden. Der AG hat den AN soweit erforderlich bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insbesondere auf Wunsch des ANs einen Datenträger mit vom AN definiertem Dateninhalt zu übersenden und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen. Der AN hat Mängel in angemessener Frist zu beseitigen. Der AG kann eine angemessene Frist für die Beseitigung von Mängeln setzen. Schlägt die Mängelbeseitigung fehl, kann der AG unter den gesetzlichen Voraussetzungen Herabsetzung der Vergütung, Rückgängigmachung des Vertrages oder im Rahmen von §9 Schadensersatz verlangen. Die Gewährleistung erlischt für solche Softwarebestandteile, die der AG ändert oder in die er sonst wie eingreift. Der AN kann die Vergütung seines Aufwands verlangen, soweit er auf Grund einer Mängelmeldung tätig geworden ist, ohne dass ein Mangel vorliegt. Weitergehende Garantien im Rechtssinne erhält der AG durch den AN nicht.

§ 8 Haftung des Anbieters für Schutzrechtsverletzungen

Der AN gewährleistet, dass die im Rahmen des Vertrages erbrachten Leistungsergebnisse frei von Schutzrechten Dritter sind und dass nach seiner Erkenntnis auch keine sonstigen Rechte bestehen, die eine Nutzung entsprechend dieser Vereinbarung einschränken oder ausschließen. AN stellt den AG von allen Ansprüchen Dritter frei, die eine Verletzung von Schutzrechten geltend machen. Die Parteien werden sich unverzüglich schriftlich gegenseitig benachrichtigen, falls gegen einen von ihnen Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden. Wird die vertragsgemäße Nutzung durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der AN unbeschadet der dem AG zustehenden Ansprüche das Recht, in einem für den AG zumutbaren Umfang nach dessen Wahl entweder die vertraglichen Leistungen so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder die Befugnis zu erwirken, dass sie uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den AG vertragsgemäß genutzt werden können. Der AN ist berechtigt, entsprechend den vorstehenden Regelungen dem AG die Nutzung der Leistung zu untersagen, wenn ihm gegenüber schutzrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden.

§ 9 Haftung des AN auf Schadensersatz

Der AN haftet für etwaige Schäden nur, falls der AN eine vertragswesentliche Pflicht (Kardinalpflicht) schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des AN zurückzuführen ist. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit oder Verzug der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den AN als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Der AN haftet insbesondere nicht für mittelbare Schäden oder Folgeschäden. Für einen einzelnen Schadensfall ist die Haftung auf diejenigen Schäden begrenzt, mit deren möglichem Eintritt bei Vertragsschluss der AN vernünftigerweise aufgrund von Mitteilungen des AGs rechnen musste, jedoch höchstens auf den Betrag des Auftragswertes in einem Schadensfall. Bei laufend zu zahlender Pauschale ist die Haftung auf die in dem Jahr zu zahlende Pauschale begrenzt, in dem der einzelne Schadensfall entstand. Der AG kann bei Vertragsabschluss eine weitergehende Haftung gegen gesonderte Vergütung verlangen. Der AG ist für die Sicherung seiner Datenbestände selbst verantwortlich. Dies gilt ausdrücklich auch vor Wartungs-, Service- und Installationsarbeiten, die vom AN oder in dessen Auftrag durchgeführt werden. Eine Haftung für den Verlust von Daten ist ausgeschlossen, soweit der Datenverlust nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen des AN verursacht wurde. Vor Wartungs-, Service- und Installationsarbeiten ist der AG zu einer Sicherung seiner

Datenbestände angehalten. Vertragliche Schadensersatzansprüche des AG gegen den AN verjähren in einem Jahr ab Anspruchsentstehung, soweit nicht kürzere gesetzliche Verjährungsfristen bestehen.

§ Preise und Zahlungsbedingungen

Maßgeblich sind die im Vertrag vereinbarten Preise. Für die Erstellung individueller Software kann AN eine Anzahlung von bis zu 50% verlangen. Für in sich abgeschlossene Leistungsteile kann AN nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eine Abschlagszahlung in Höhe des erbrachten Leistungswertes nach entsprechender Abnahme verlangt werden. Die Gesamtvergütung (ggf. nach Abzug geleisteter Teilzahlungen) ist nach Abnahme innerhalb von vierzehn Tagen und ohne Skontoabzug zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend der Folgen des Zahlungsverzugs. Der Abzug von Skonto ist grundsätzlich ausgeschlossen. Aufrechnungsrechte stehen dem AG nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom AN anerkannt sind. Soweit der AG Unternehmer ist, ist ein Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung des AGs stammt aus demselben Vertragsverhältnis und ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 10 Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel. Soweit diese Bedingungen eine Lücke enthalten oder ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, so richtet sich der Inhalt der Bedingungen nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Gültigkeit der übrigen Bedingungen wird dadurch nicht berührt. Anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bedingungen gilt eine Bedingung als vereinbart, die dem von den Parteien ursprünglich beabsichtigten, wirtschaftlichen Zweck der fehlenden oder unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

Stand 01.06.2016